

Satzung

SATZUNG des SPORTKREISES ODENWALD

vorgelegt und beschlossen beim 23. Ordentlichen Sportkreistag am 28. März 2003 in Sensbachtal

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportkreis Odenwald des Landessportbundes Hessen e.V., nachfolgend Sportkreis genannt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen und hat den Sitz in Michelstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Sportkreis und Landessportbund

- (1) Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Landessportbundes (Isb h) nicht entgegenstehen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien des Isb h
- (2) Der Sportkreis verpflichtet sich:
 - (a) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten,
 - (b) die Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu respektieren und
 - (c) für Satzungsänderungen die Zustimmung des Isbh einzuholen

§ 3 Wirkungsbereich

Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet des Odenwaldkreises

§ 4 Farben - Wahrzeichen

- (1) Die Farben des Sportkreises sind „Schwarz-Gelb,“
- (2) Wahrzeichen des Sportkreises ist das stilisierte Kreiswappen mit der Aufschrift „Sportkreis Odenwald“

§ 5 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke,“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Sports im Sportkreis und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Vereine gegenüber Staat, Landkreis und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit.
- (2) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Grundsätze

- (1) Der Sportkreis ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Sportkreis will durch seine Initiativen in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen.

§ 7 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Vereine als selbstständige Untergliederung des Isb h in allen überfachlichen Fragen entsprechend den Aufgabengebieten des Isb h.

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Sportvereine, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben und gleichzeitig Mitglied im Isb h sind.
- (2) Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Aufnahme in den Isb h wird ein Verein gleichzeitig Mitglied im Sportkreis.
- (2) Vereine aus dem Zuständigkeitsbereich des Sportkreises, die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung bereits Mitglied im Isb h sind, werden automatisch Mitglieder.
- (3) Die weiteren Bedingungen der Mitgliedschaft, insbesondere das Verfahren bei der Anmeldung oder Abmeldungen von Vereinsabteilungen, richten sich nach der Isb h-Satzung.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, aus dem Isb h oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt von Vereinen kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Isb h erklärt werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereins richtet sich nach § 12 der Isb h-Satzung.

§ 11 Rechte

Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch Delegierte vertreten zu lassen. Jeder Verein kann pro 250 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Übersteigt die verbleibende Restzahl 50, so erhält der Verein einen weiteren Delegierten. Die Vereine erhalten mindestens einen, höchstens 15 Delegierte. Grundlage für die Berechnungen sind die letzten vom Isb h ausgewerteten Bestandserhebungen der Vereine.

§ 12 Pflichten

Die Vereine sind verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen. Von diesen erhält der Sportkreis einen Anteil. Er richtet sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organe.

Der Sportkreis selbst erhebt keine Beiträge von den Vereinen.

§ 13 Organe

Organe des Sportkreises sind:

- (1) der Sportkreistag (Mitgliederversammlung)
- (2) der Sportkreisausschuss (Erweiterter Sportkreisvorstand)
- (3) der Sportkreisvorstand

§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Vereine, des Sportkreisausschusses, des Sportkreisvorstandes und des Sportkreisjugendausschusses.

Er tritt alle drei Jahre zusammen, mindestens 3 Monate vor dem im selben Jahr festgesetzten Ordentlichen Sportbundtag des Isb h.

Seine Aufgaben sind insbesondere :

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Sportkreisvorstandes
2. Entgegennahme der Haushaltsabschlüsse der vorausgegangenen Haushaltsjahre
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
5. Neuwahlen des Sportkreisvorstandes und der Kassenprüfer (bis zu 3 Kassenprüfer)
6. Bestätigung der von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendvertreter im Sportkreisvorstand
7. Wahl der delegierten zum Sportbundtag
8. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Satzungsänderungen und Anträge.

-
- (2) Sportkreistage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
 - (3) Die Einberufung des Sportkreistages erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch Angabe von Tagungsort, Tagungsbeginn und Tagesordnung im amtlichen Organ „Sport in Hessen“, und durch schriftliche Einladung an die Vereine, den Sportkreisausschuss und den Kreisjugendausschuss.
 - (4) Anträge können nur dann zur Tagesordnung eines Sportkreistages genommen werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Sportkreisvorstand vorliegen.
 - (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag in einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig.
 - (6) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes oder Sportkreisausschusses statt, oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Delegierten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Sportkreistage entsprechend.
In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zwei Wochen vor dem außerordentlichen Sportkreistag verkürzen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Sportkreises sind bei verkürzter Einladungsfrist nicht zulässig.
 - (7) Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind:
 - die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten,
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Sportkreisausschusses,
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Mitglieder des Sportkreisjugendausschusses.Alle Stimmberechtigten haben nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben der Delegiertenkarten. Auf Antrag kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Isb h- Satzung oder der Isb h-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
 - (9) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Sportkreisausschuss (Erweiterter Sportkreisvorstand)

Der Sportkreisausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Fachverbände auf Kreisebene zusammen. Jeder Fachverband, dessen Sportart mindestens in zwei Vereinen angeboten wird, kann einen Delegierten entsenden. Nicht vertretene Verbände und Anschlussorganisationen können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

Die Koordinatoren für den Schulsport gehören dem Sportkreisausschuss mit beratender Stimme an.

Der Sportkreisausschuss tritt in den Jahren ohne ordentlichen Sportkreistag mindestens zweimal zusammen. Er nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, beschließt den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres, genehmigt den Rahmen-Haushaltsentwurf des folgenden Jahres, befindet über Anträge und berät und beschließt grundsätzliche Fragen.

Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen werden vom Sportkreisvorsitzenden oder einem/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 16 Sportkreisvorstand

- (1) Der Sportkreisvorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus
 - dem/ der Vorsitzenden
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden mit besondere Aufgabenstellung
 - Rechner (Schatzmeister/in) /in
 - Sportwart/in
 - Frauenwartin
 - stellvertretende Frauenwartin
 - Sportabzeichenobmann/ Sportabzeichenobfrau
 - stellvertretender Sportabzeichenobmann/ stellvertretende Sportabzeichenobfrau
 - Schriftführer/in
 - Pressewart/in
 - Jugendwart
 - Jugendwartin
 - den Vorstandsehrenmitgliedern

-
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeisterin. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam.
 - (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der Isb h-Satzung sinngemäß
 - (4) Für zeitlich begrenzte Maßnahmen kann der Sportkreisvorstand geeignete Personen befristet in den Vorstand mit beratender Stimme berufen. Die Berufungen sind vom Sportkreisausschuss zu bestätigen
 - (5) Über alle Sitzungen des Sportkreisvorstandes wie der anderen Organe ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in gemeinsam zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen für seine Organe regeln. Erfolgt dies nicht, gelten die bestehenden Ordnungen des Isb h sinngemäß.

Zur Durchführung von Ehrungen erlässt der Sportkreis eine Ehrenordnung.

§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Rechners (Schatzmeisters)
- (2) Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer/ innen, die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben.
- (3) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, der dem nächstfolgenden Sportkreistag bzw. der Sportkreisausschuss-Sitzung vorgetragen werden muss.
- (4) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.

§ 19 Verwaltung des Sportkreises

- (1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/ innen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplanes.

§ 20 Sportkreisjugend

- (1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
- (2) Sie arbeitet und beschließt nach den Vorgaben der Satzung des Isb h (§ 20) und der Jugendordnung der Sportjugend Hessen in eigener Verantwortung.
- (3) Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Für die Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des § 18 dieser Satzung.

§ 21 Auflösung des Sportkreises

- (1) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig
- (2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Delegierten.
- (3) Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.
- (5) Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist. Anderenfalls geht das Vermögen an den Isb h über.
- (6) Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Bei der Auflösung des Sportkreises auf Grund der Auflösung des Isb h fällt das Vermögen an den Odenwaldkreis mit der Zweckbindung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sport zu verwenden.

Vorliegende Satzung wurde auf dem 23. Ordentlichen Sportkreistag des Sportkreises Odenwald am 28. März 2003 in Sensbachtal beschlossen.

